

13.05.05**Empfehlungen
der Ausschüsse**Vk - Inzu **Punkt ...** der 811. Sitzung des Bundesrates am 27. Mai 2005

Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Luftverkehrs-Ordnung**A.**

Der **federführende Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat,
der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgen-
der Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 4 (Anlage 6 zu § 5b Abschnitt A Nr. 1 Buchstabe h LuftVO)

In Artikel 1 Nr. 4 sind in Anlage 6 zu § 5b Abschnitt A Nr. 1 Buchstabe h die
Wörter "unbeabsichtigte erhebliche Abweichungen von der Fluggeschwin-
digkeit" durch die Wörter

"Abweichung von der Fluggeschwindigkeit

- größer als V_{NE} ($V_{\text{never exceed speed}}$ – entspricht der nicht zu überschrei-
tenden Geschwindigkeit in der jeweiligen Konfiguration)
- geringer als V_{MC} ($V_{\text{minimum control speed}}$ – entspricht der nicht zu unter-
schreitenden Geschwindigkeit in der jeweiligen Konfiguration)"

zu ersetzen.

Begründung:

Die Festlegung auf "unbeabsichtigte erhebliche Abweichungen von der Flug-
geschwindigkeit" ist zu unbestimmt und würde eine Vielzahl von nicht erfor-
derlichen Informationen hervorrufen.

...

2. Zu Artikel 1 Nr. 4 (Anlage 6 zu § 5b Abschnitt A Nr. 1 Buchstabe p LuftVO)

In Artikel 1 Nr. 4 sind in Anlage 6 zu § 5b Abschnitt A Buchstabe p vor dem Punkt die Wörter ", wenn keine Korrekturen erfolgen bzw. bei Wiederholungen keine Bestätigungen erfolgen" einzufügen.

Begründung:

Im Funkverkehr können Missverständnisse auftreten. Ausschlaggebend ist die Reaktion der Besatzung. Ansonsten käme es zu einer Vielzahl von nicht erforderlichen Meldungen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 4 (Anlage 6 zu § 5b Abschnitt B Nr. 3 Buchstabe o LuftVO)

In Artikel 1 Nr. 4 ist in Anlage 6 zu § 5 b Abschnitt B Nr. 3 Buchstabe o vor dem Punkt das Wort ", Temperaturüberschreitung" einzufügen.

Begründung:

Bei Nutzung von Hilfskraftturbinen kann es beim Anlassen im Grenzflughöhenbereich zur Überschreitung der Abgastemperatur kommen. Dies ist ein sicherheitsrelevanter Vorfall.

B.

4. Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.